

~~Begl.~~ Abschrift

2531 093

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 21/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wladyslaw S [REDACTED],
H [REDACTED], C [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt Köln,
Habsburgerring 9, Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 16. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Urteil hält sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Veragung von Entschädigungsansprüchen nach § 7 Abs. 1 BEG.

- 3 -

**Einen Ermessensfehler der Entschädigungsbehörde
bei der Versagung des gesamten Anspruchs hat das
Berufungsgericht ohne Rechtsfehler verneint.**

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)